

Waldkindergarten Purzelbaum e.V.

Kindergarten-Ordnung



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

1.1 Aufgabe

1.2 Aufnahme

1.3 Kündigung

1.4 Ausschluss

1.5 Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferien

1.6 Kindergartenbeitrag

1.7 Versicherung

1.8 Regelung im Krankheitsfall

1.9 Aufsicht

1.10 Datenschutz

1.11 Nutzung von Handys im Waldkindergarten

1.12 Verhalten im Wald

1.13 Gefahrenhinweise

1.14 Ausscheidungsautonomie

1.15 Elternpartnerschaft

2. Organisatorisches

2.1 Verein

2.2 Kontakt

Aktualisiert: Dezember 2024

1. Allgemeines

Für den Waldkindergarten Purzelbaum e.V. gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien für Kindergärten. Neben dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), zählen u.a. die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach §5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, die DGUV Regel 102-602 und die Vorgaben des Kommunalverbandes Jugend und Soziales (KVJS) dazu. Die Arbeit und der Aufenthalt im Waldkindergarten erfordern zusätzlich bestimmte Vorschriften und Rücksichtnahmen, die wir Ihnen in der folgenden Kindergarten-Ordnung vorstellen möchten und die Sie mit dem Abschluss der Anmeldeformulare (siehe Anlage 3) anerkennen.

1.1 Aufgabe

Der Waldkindergarten hat die Aufgabe, die Kinder in einer besonderen Umgebung -dem Wald- in ihrer ganzheitlichen Entwicklung zu fördern, die Erziehung der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll die körperliche, geistige und seelische Entwicklung sowie das Sozialverhalten des Kindes gefördert werden.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Waldkindergartens zu erfüllen, orientieren sich die pädagogischen Fachkräfte an Ihrer Vision (siehe päd. Konzeption), dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Kindergärten in Baden-Württemberg, den Fort- und Weiterbildungen sowie der praktischen Erfahrung der pädagogischen Fachkräfte durch die Arbeit am Kind.

Eine weitere Aufgabe besteht darin, die Sicherung der Rechte zum Schutze des Kindeswohl zu wahren und dass Beteiligungs- und Beschwerdemanagement der Kinder zu achten.

Die Kinder werden in einer altersgemischten Gruppe betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichen Verhalten angeleitet werden.

Die Erziehung des Waldkindergarten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen und kulturellen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

1.2 Aufnahme

In den Waldkindergarten Purzelbaum e.V. werden insgesamt 20 Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Stichtag 30.6.) die in der Stadt Lörrach und deren Ortsteilen (Haagen, Hauingen, Brombach, Tumringen, Tüllingen, Stetten) wohnhaft sind aufgenommen.

Die Anmeldung des Kindes erfolgt über das Online-Portal „LITTLE BIRD“. Danach erfolgt ein persönlicher Besuch im Waldkindergarten, um sicherzustellen, dass diese Betreuungsform die passende für Sie und Ihr Kind ist.

Ein Anspruch auf eine Aufnahme besteht nicht.

Geschwisterkinder haben Vorrang. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Jungen und Mädchen wird angestrebt.

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Waldkindergarten Purzelbaum e.V. ärztlich untersucht werden. Bitte benutzen Sie hierzu den beigefügten Vordruck (siehe Anmeldeformulare Anlage 2). Für Kinder, die jünger als 42 Monate alt sind, ist die U7a als ärztliche Vorsorgeuntersuchung maßgeblich. Hat das Kind den 42. Lebensmonat vollendet, ist die U8 maßgeblich.

Nähere Vorgaben sind den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kulturministeriums über die ärztliche Untersuchung nach §4 des (KiTaG) und der ärztlichen Impfberatung nach §34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu entnehmen.

Zwecks der ärztlichen Untersuchung ist es festzustellen, ob dem Besuch des Kindergartens medizinische Bedenken entgegenstehen.

Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt worden sein.

Stellt sich in der Eingewöhnungszeit oder zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass das Kind körperlich, geistig oder seelisch eingeschränkt ist, entscheiden die pädagogischen Fachkräfte, die Leitung und der Vorstand ob und unter welchen Voraussetzungen das Kind in dem Kindergarten verbleiben kann. Nimmt das Kind bereits an Integrationsmaßnahmen teil bzw. besteht schon eine körperliche, seelische oder geistige Einschränkung, soll dies bei der Anmeldung der Kindergartenleitung mitgeteilt werden.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt mit einer Probezeit von 3 Monaten. Danach entscheiden die pädagogischen Fachkräfte, die Leitung und der Vorstand über die endgültige Aufnahme.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrags durch die Sorgeberechtigten, der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, dem Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern und der Bestätigung des Vorstandes.

Sobald die Eltern die Anmeldeformulare abgegeben haben und diese durch den Vorstand bestätigt wurde, ist das Kind verbindlich im Waldkindergarten Purzelbaum e.V. angemeldet und aufgenommen. Sollten sich die Eltern nach der Anmeldung kurzfristig umentscheiden, werden nach dem 1. Juni vor Beginn des neuen Kindergartenjahres ein Monatsbeitrag, nach dem 1. Juli zwei Monatsbeiträge und nach dem 1. August drei Monatsbeiträge berechnet, da es für den Kindergarten mit erheblichem Aufwand verbunden ist, die Plätze so kurzfristig neu zu besetzen.

Werden die Anmeldeformulare, nicht in der Frist und nach nochmaliger Erinnerung nicht zurückgegeben, wird der Betreuungsplatz anderweitig vergeben.

Für Eltern welche die Anlage 1 der Anmeldeformulare als Kopie zurückerhalten,

werden zu einem weiteren Schnuppertag vor Kindergartenbeginn in den Wald mit ihrem Kind eingeladen.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen des Sorgerechts, familiären Konfliktlagen die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um in Nottfällen erreichbar zu sein.

Wir legen Wert darauf und bitten darum, dass die Eltern zugleich Mitglieder im Trägerverein Waldkindergarten Purzelbaum e.V. werden.

1.3 Kündigung

Die ersten drei Monate ab Aufnahme in den Waldkindergarten sind Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann der Vertrag beidseitig unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Kündigung ist drei Monate vorher schriftlich der Leitung des Waldkindergartens zu übergeben. In Absprache mit der Leitung und dem Vorstand kann die Kündigungsfrist in Ausnahmefällen auf einen Monat verkürzt werden.

Für Kinder, die mit Beginn des Schuljahres nach §73 Abs. 1 SchulG schulpflichtig werden, endet automatisch zum 31.08 das Kindergartenjahr. Eine schriftliche Kündigung erübrigt sich.

1.4 Ausschluss

Fehlt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt, kann der Platz anderweitig vergeben werden.

Wird der Elternbeitrag für zwei Monate nicht gezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch des Waldkindergartens ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss ist u.a. auch möglich, wenn es erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und Kindergarten über das Erziehungskonzept gibt und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung nicht möglich ist.

1.5 Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferien

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Ist dies nicht der Fall, wird das Gespräch mit den Eltern gesucht, um eine zukünftig regelmäßige Teilnahme des Kindes am Kindergartenalltag sicher zu stellen.

Kann ein Kind den Kindergarten nicht besuchen, zum Beispiel bei Krankheit, Pausentag, Urlaub, etc. müssen die pädagogischen Fachkräfte an diesem Tag informiert werden. Sie erreichen die Fachkräfte an den Kindertagen von 08:00 – 9:00 Uhr und von 13:00 – 14:00 Uhr über das Handy: +49 (0) 171 / 935 10 65. Eine WhatsApp Nachricht reicht aus.

Bei Erkrankung einer Fachkraft wird diese von den anderen Fachkräften vertreten oder die Eltern helfen kurzfristig aus.

Der Vorstand des Trägervereins Waldkindergarten Purzelbaum e.V. behält sich eine Schließung unter Umständen vor. Dies kann aus Erkrankung der Fachkräfte, erhöhtes Infektionsgeschehen der Einrichtung, Epidemien, Pandemien, Fachkräftemangel und Teamfortbildungen sein.

In diesen Fällen haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Der Kindergarten ist mit der Betreuungsform „verlängerte Öffnungszeiten“ Montag – Freitag vormittags von 8:00 – 14:00 Uhr geöffnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und evtl. Brückentage, 2 Planungstagen sowie der 32 Schließtagen/Ferien.

Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Vorstand vorbehalten.

Das Kind soll bis spätestens 9.00 Uhr im Wald sein, damit wir mit dem Morgenkreis beginnen können.

Das Kind soll nicht später als 10.00 Uhr in den Kindergarten gebracht werden, wenn zum Beispiel ein Arzttermin ist oder das Kind verschlafen hat.

Das Kind muss pünktlich bis spätestens 14.00 Uhr abgeholt sein.

Aufgrund von Witterungsverhältnissen (Sturm, Gewitter, Schneebruch), Waldbetretungsverbot des Förster oder Natur- Ereignisse sowie höhere Gewalt, kann der Kindergarten gegebenenfalls kurzfristig früher geschlossen werden.

Es besteht jedoch eine Ausweichmöglichkeit in der Ev. Stadtmission (Stami Lörrach, Wiesentalstraße 27, 79540 Lörrach).

Des Weiteren stehen uns die Stallräume des Bühlerhof bei spontanem Wetterwechsel zur Verfügung.

Je nach Wetterlage und Waldbetretungsverbot werden verschiedene Spielplätze aufgesucht.

Die Eltern werden zeitnah informiert.

Die festen Ferienzeiten liegen innerhalb der Schulferien des Landes Baden-Württemberg im Herbst, an Weihnachten, an Pfingsten und im Sommer.

1.6. Kindergartenbeitrag

Der Beitrag ist in dem Monat zu entrichten, in dem das Kind drei Jahre alt wird. Bei Quereinsteigern ist der Beitrag zu Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Es wird immer der volle Monat berechnet.

Mit dem ersten Kindergartenitag ist eine Kautionshöhe von zwei Monatsbeiträgen zu entrichten, welche am Ende der Kindergartenzeit zinslos zurückbezahlt wird. Bei mangelnder Kontendeckung oder falscher Bankverbindung entstehen Kosten,

die an den Zahlungspflichtigen weitergegeben werden.

Bitte entnehmen Sie die Höhe des Kindergartenbeitrages unserer Homepage: www.waldkindergarten-purzelbaum.de. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren monatlich eingezogen. Weitere Einzelheiten hierzu finden sich in den Anmeldeformularen.

Die Kautionshöhe von zwei Monatsbeiträgen wird ebenfalls per Lastschriftverfahren eingezogen.

1.7 Versicherung

Die Kinder des Waldkindergartens Purzelbaum e.V. sind nach §2 Absatz I Nr. 8 SGB VII gesetzlich über die UKBW gegen Unfall versichert und zwar:

- auf dem direkten Weg zum und vom Waldkindergarten Purzelbaum e.V. nach Hause (nicht aber bei Umwegen oder Zwischenstopps, zum Beispiel beim Bäcker),
- während des Aufenthaltes im Waldkindergarten Purzelbaum e.V.,
- während aller besonderer Veranstaltungen des Waldkindergarten Purzelbaum e.V. (Spaziergänge, Ausflüge, Feste, Besuche etc.).
- Bitte erwähnen Sie im Falle eines Unfalls Ihrem Arzt gegenüber, dass sich der Vorfall auf dem Weg vom oder zum Waldkindergarten oder im Waldkindergarten ereignet hat. Somit ist sichergestellt, dass die Kosten von der UKBW gedeckt werden.

Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Waldkindergarten nach Hause eintreten, sind sofort der Leitung zu melden.

Der Waldkindergarten kann keine Haftung für Beschädigung, Verwechslung oder den Verlust der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände übernehmen. Wir empfehlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

Für Schäden die ein Kind verursacht oder Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Kinder die sich besuchsweise in dem Waldkindergarten aufhalten, sind unfallversichert, sofern dieser Aufenthalt mit Wissen und Willen der pädagogischen Fachkräften der Einrichtung stattfindet.

1.8 Regelung im Krankheitsfall

Für den Kindergarten ist §34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgeblich. Dort wird aufgelistet, bei welchen ansteckenden Krankheiten jemand im Erkrankungsfall oder bei Verdacht den Kindergarten solange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsgefahr mehr gegeben ist. Des Weiteren ist hier festgehalten, wann die Einrichtung das Gesundheitsamt unterrichten muss und welche Aufgaben und Befugnisse das Gesundheitsamt hat, wann Eltern informiert werden müssen und umgekehrt in welchen Fällen Eltern verpflichtet sind, den Kindergarten bei Verdacht auf eine möglicherweise ansteckende Erkrankung zu informieren.

Bei ansteckenden und/oder meldepflichtigen Krankheiten dürfen die Kinder den Kindergarten nicht besuchen. Die Fachkräfte müssen möglichst am gleichen Tag benachrichtigt werden. Werden kranke Geschwisterkinder zum Bringen oder Abholen mit in den Wald genommen, muss der Kontakt zu den Kindern die den Waldkindergarten besuchen unterbleiben. (Ansteckungsgefahr!)

Das Kind muss 24 Stunden fieberfrei sein, bevor es den Kindergarten wieder besucht.

Kinder, die sich übergeben oder Durchfall haben dürfen frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall den Kindergarten wieder besuchen.

Wenn das Kind während der Öffnungszeiten erkrankt, werden die Sorgeberechtigten benachrichtigt und das Kind muss vom Kindergarten abgeholt werden.

1.9 Aufsicht

Grundsätzlich liegt die Aufsichtspflicht über die anwesenden Kindergartenkinder während der Betreuungszeit des Waldkindergartens Purzelbaum e.V. bei den pädagogischen Fachkräften. (siehe pädagogische Konzeption Punkt 8)

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Fachkräfte im Waldkindergarten und endet mit der Verabschiedung des Kindes von den Fachkräften.

Auf dem Weg zum Waldkindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Sorgeberechtigten.

Die Kinder müssen in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson zum Waldkindergarten gebracht bzw. abgeholt werden.

Die Zufahrt zum Waldkindergarten ist ausschließlich über die Wittlinger Straße und dem Brünnelesweg gestattet. Geparkt werden darf nur auf der linken Seite, Richtung Waldkindergarten.

- Immer nach oben wenden (besonders im Winter, wenn Schnee liegt).
- Die Autoreifen nicht im Stehen drehen, da sonst der Waldweg zerstört wird.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Aufsichtspflicht getroffen wurde.

Es können Situationen im Kindergartenalltag entstehen, die es erfordern, dass wir mit den Eltern in Kontakt treten:

Dies können zum Beispiel folgende Gegebenheiten sein:

- Eine intensive 1 zu 1 Betreuung die über einen längeren Zeitraum notwendig ist.
- Das Kind gefährdet durch sein Verhalten sich oder andere Kinder der Gruppe.
- Es kommt regelmäßig zu Situationen/Verletzungen (verbal/körperlich).

Wir behalten uns vor, das Kind in diesen oder ähnlichen Situationen umgehend vom Kindergarten abholen zu lassen.

Hierbei handelt es sich um eine kurzfristige Maßnahme, die zum Schutz der Beteiligten dient, da in den genannten Situationen eine Aufsichtspflicht der Gruppe nicht gewährleistet ist.

1.10 Datenschutz

Die Erhebung personenbezogener Daten durch den Waldkindergarten ist im Zusammenhang mit dem Zustandekommen sowie der Durchführung und Abwicklung der Anmeldeformulare, zur Dokumentation der Entwicklung des Kindes, zur Sicherstellung des Kindeswohl und zur Erstellung notwendiger Statistiken erforderlich. Als Sorgeberechtigte haben Sie jederzeit das Recht, Auskunft darüber zu erhalten, welche Daten von Ihnen und Ihrem Kind gespeichert wurden. Die Offenheit zum Austausch ist ein wichtiger Bestandteil einer gelingenden pädagogischen Arbeit.

Alle pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, das Datenschutzgeheimnis einzuhalten und die vertraulichen Informationen der Verschwiegenheit zu wahren.

1.11 Nutzung von Handys im Waldkindergarten

Handys sind zum täglichen Begleiter geworden und aus der heutigen Welt nicht mehr wegzudenken. Nichts desto trotz sollte die Nutzung des Handys innerhalb des Waldkindergartens auf ein Minimum reduziert werden.

Gerade in der Bring- und Abholsituation brauchen die Kinder die Aufmerksamkeit, die es zum guten Start in den Tag oder zum Austausch nach unseren alltäglichen Erlebnissen und Entdeckungen braucht.

Das Fotografieren und/oder Videoaufnahmen innerhalb des Waldkindergarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Sobald darauf andere Personen festgehalten werden, ist es untersagt diese in sozialen Medien zu teilen oder an dritte weiterzuleiten.

1.12 Verhalten im Wald

Um Müll zu vermeiden bitten wir Sie, Ihrem Kind das Essen und Trinken ausschließlich in wiederverwertbaren Behältern und Trinkflaschen oder Thermoskannen mitzugeben. Essensreste sowie Müll müssen wieder mitgenommen werden.

Am Abholplatz, auf dem gesamten Gelände des Waldkindergarten sowie auf dem Zuweg gilt ein grundsätzliches Rauchverbot.

- Alle bleiben in Hör- und Sichtweite.
- Vereinbarte Aufenthaltsbereiche dürfen ohne Rücksprache mit den pädagogischen Fachkräften nicht verlassen werden.
- Feuer darf nur an der eingerichteten Feuerstelle unter Aufsicht angezündet und später wieder ordnungsgemäß gelöscht werden.
- Es werden keine Pilze zertreten sowie Pflanzen und Äste mutwillig ausgerissen oder abgeknickt.
- Es wird nur auf Bäume geklettert, die die pädagogischen Fachkräfte als Kletterbaum freigeben.

1.13 Gefahrenhinweise

Wetter:

Natürlich ist man im Wald immer wieder unterschiedlichen Wetterverhältnissen ausgesetzt.

Holzpolter:

Definition: Als Polter oder Holzpolter wird in der Forstwirtschaft gesammeltes und sortiertes Rundholz bezeichnet, das nach der Holzernte auf einem Sammelplatz zur Abfuhr bereitliegt, zum Beispiel am Rand von Forststraßen.

Ein Holzpolter kann unter Umständen sehr rutschig und gefährlich sein und darf nicht betreten werden.

Auf feuchten oder bemoosten Baumstämmen wird nicht balanciert.

Zecken:

Es besteht im Wald die Gefahr, dass die Kinder von Zecken gebissen werden können. Durch die entsprechende Kleider- und Körperkontrolle nach einem Vormittag im Wald kann diese Gefahr verringert werden.

Informieren Sie sich bei einem Arzt Ihres Vertrauens über die Vor- und Nachteile einer Zeckenschutzimpfung.

Der Waldkindergarten Purzelbaum e.V. weist auf die möglichen Gefahren hin, spricht aber keine Empfehlung für oder gegen eine Impfung aus und lehnt auch jeglichen Haftungsanspruch ab.

Es ist sinnvoll, Zecken möglichst zeitnah zum Biss zu entfernen. Je länger eine Zecke am Körper verbleibt, umso mehr steigt die Infektionswahrscheinlichkeit. Damit die pädagogischen Fachkräfte eine Zecke entfernen dürfen, benötigen wir Ihr Einverständnis in den Anmeldeformulare (siehe Anlage 1). Die Bissstelle wird mit einem Kugelschreiber markiert. Der Zeckenbiss wird mit Namen, Datum und der betroffenen Körperstelle im Verbandsbuch eingetragen. Beim Abholen werden Sie darüber informiert.

Weitere Infos finden Sie unter www.zecken.de.

Wespenstiche:

Als Prävention schlagen wir nicht nach den Wespen. Der Mund wird geschlossen, der Kopf macht einen langen „Giraffenhals“ und die Arme werden vom Körper weit ausgestreckt. Während der Essenszeit werden die Vesperdosen immer wieder geschlossen. Die pädagogischen Fachkräfte stehen während der Essenszeit und beobachten die Wespen.

Fuchsbandwurm

Um sich vor Fuchsbandwurm zu schützen, dürfen die Kinder keine Beeren, Pilze, Kräuter oder andere Früchte des Waldes essen. Vor jedem Essen müssen die Hände ordentlich gewaschen werden. Bitte geben Sie deshalb Ihrem Kind täglich ein frisches kleines Handtuch mit. Zu Hause sollten die Eltern sofort nach dem Waldkindergarten für eine gründliche Reinigung der Fingernägel sorgen. Es wird kein Wasser aus stehenden oder fließenden Gewässern getrunken.

Tollwut:

Um das Risiko von Tollwut zu vermeiden, dürfen weder Tierkadaver angefasst noch

zahme Waldtiere gestreichelt werden. Das Gesundheitsamt Lörrach empfiehlt für alle Kinder des Waldkindergarten Purzelbaum e.V. alle Vorsorgeuntersuchungen, zuzüglich einer Tetanusimpfung durchzuführen.

Totholz:

Mit Totholz werden tote Baumstümpfe und abgestorbene Äste und Zweige bezeichnet. Für viele Tier- und Pflanzenarten sind sie die Lebensgrundlage und werden bewusst im Wald belassen. Können besonders nach Stürmen eine Gefahr darstellen. Hierbei ist der enge Kontakt mit dem Förster erforderlich und sehr wichtig.

Forstarbeiten:

Bei Forstarbeiten besteht die Gefahr, dass Bäume umstürzen oder Äste zu Fall kommen. Den Kindern sollten die Warnschilder bekannt sein, die das Forstgebiet eingrenzen. Der Aufenthalt im gekennzeichneten Bereich von Waldarbeiten ist verboten.

Umgang mit Stöcken:

Mit den pädagogischen Fachkräften und den Kindern wurden Regeln vereinbart, dass der sachgerechte Umgang mit Stöcken kindgerecht erklärt wurden um Unfälle zu meiden.

- Nicht mit dem Stock in der Hand rennen.
- Es wird nicht mit dem Stock gekämpft.

1.14 Ausscheidungsautonomie

Ziel ist es, dass das Kind durch kooperative Arbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern schnellstmöglich windelfrei wird.

Ist ein Kind offiziell „trocken“ und macht jedoch versehentlich in die Hose, gehen wir wie folgt vor:

- Da jedes Kind Ersatzkleider dabei haben sollte, kann dies bei Einnässen problemlos gelöst werden.
- Bei Einkoten wird situativ gehandelt.
- Bei Durchfall muss das Kind vom Kindergarten abgeholt werden.
- Ansonsten wird nach einer schnellen unkomplizierten Lösung gesucht.

1.15 Elternpartnerschaft

Neben den allgemeinen Vorgaben zum Einbezug der Eltern durch einen Elternbeirat (siehe Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes), erhalten die Eltern in unserer Einrichtung einen noch höheren Stellenwert. Als Elterninitiative leben wir von der Beteiligung der Eltern- sowohl in offiziellen Funktionen (Elternbeirat, Vorstand, Verwaltungskraft, Pflege der Homepage, Waldzeitung „Kuckuck“ etc.), als auch in sonstiger ehrenamtlicher Beteiligung (Arbeitseinsätze, Aushilfe während der Kindergartenzeit etc.). Dabei erwarten wir vertraulich mit Informationen umzugehen, die man durch offizielle Funktionen erhält. Die Rolle zwischen Elternsein und offizieller Funktion muss getrennt werden können.

Der Vorstand ist nicht nur Arbeitgeber, sondern auch Vereinsvorstand. Neben den damit rechtlich verbundenen Aufgaben, ist es ein Grundanliegen den Verein als

solches lebendig zu halten. Diese Aufgabe hat er dem Elternbeirat anvertraut, der dieser schon natürlicherweise nachgeht. Deshalb nimmt neben der Leitung auch der Elternbeirat zu Beginn jeder zweiten Vorstandssitzung teil, um gemeinsam die Kindergartenzeit- und Vereinsarbeit zu fördern.

2. Organisatorisches

2.1 Verein

Der Verein Waldkindergarten Purzelbaum e.V. wurzelt in der Initiative einiger Eltern, die von der Idee -Waldkindergarten- überzeugt waren und den Verein im Juli 1998 in Lörrach gegründet haben. Er lebt von dem Engagement begeisterter Eltern und Freunde, die das Anliegen -Waldkindergarten- weiter bewegen und damit die Zukunft ihrer Kinder mitgestalten wollen. Er braucht ihre Unterstützung und wohlwollende Begleitung.

Wir laden Sie ein, auf der Basis unserer pädagogischen Konzeption und Vereinsatzung, Mitglied in dem Verein Waldkindergarten Purzelbaum e.V. zu werden. Dadurch können Sie unseren Verein und damit natürlich vor allem den Waldkindergarten selbst, aktiv mitgestalten und unterstützen. Wir sind als gemeinnütziger Verein anerkannt und berechtigt Spendenbescheinigungen auszustellen.

Natürlich sind wir für Spenden dankbar.

Waldkindergarten Purzelbaum e.V.
Sparkasse Lörrach-Rheinfelden
IBAN: DE31 683500480001733302
BIC: SKLODE66XXX

2.2 Kontakt

Zuständigkeiten:

Päd. Leitung: Melanie Rafalski

Verein: Andreas Kainz (1.Vorsitzender) & Olivia Geske (2.Vorsitzende)

Anschrift des Waldkindergartens:

Waldkindergarten Purzelbaum e.V.
Kerngasse 3/1
79576 Weil am Rhein

Homepage:

www.waldkindergarten-purzelbaum.de

E-Mail-Adressen:

Waldkindergarten: info@waldkindergarten-purzelbaum.de

Vorstand: vorstand@waldkindergarten-purzelbaum.de

Kassierer: kasse@waldkindergarten-purzelbaum.de

Verwaltungskraft: verwaltung@waldkindergarten-purzelbaum.de

Telefon:

Handy: +49 (0) 171 / 935 10 65

Telefonzeiten: Montag bis Freitag 08:00 – 9:00 Uhr und 13:00 – 14:00 Uhr

Wir bitten außerhalb dieser Zeiten nur im Notfall anzurufen, um den Kindergartenbetrieb nicht zu stören.